

Satzung (Abschrift) des Kunstvereins Brücke 92 e.V. Ansbach

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist: Brücke 92 e.V.

Verein zur Förderung deutscher und europäischer Kunst und Kultur.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Ansbach.

§ 3 Eintrag

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§ 4 Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck, Jugendlichen und Erwachsenen Gegenwartskunst zu vermitteln, sie insbesondere durch Ausstellungen, Bildungsfahrten und andere Aktivitäten an die verschiedenen Formen moderner Kunst heranzuführen.

(2) Darüber hinaus soll der Verein durch seine Aktivitäten das Bewusstsein für die kulturellen Eigenheiten und Vielseitigkeiten der Völker Europas stärken und gegenseitiges Verständnis fördern.

(3) Dies soll insbesondere geschehen durch die Organisation von:

- Kunstausstellungen (Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Keramik, Glas, Grafik) für junge wie erwachsene Künstler,
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen und Kunstreisen,
- Öffentlichkeitsarbeit (kulturelle Themen, Erfahrungsaustausch),
- Förderung des Künstlernachwuchses, insbesondere fränkischer Künstler. Zu diesem Zweck kann vom Verein eine Jugendkunstschule betrieben werden, für die gegebenenfalls vom Verein eine Geschäftsordnung erlassen werden kann.
- interkulturellem Austausch zwischen deutschen, insbesondere fränkischen und europäischen Künstlern,
- Übernahmen von Trägerschaften und Projektberatungen.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aktivitäten ein „Kunsthhaus“ anmieten und betreiben, soweit es die erforderlichen Voraussetzungen zulassen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und des Körperschaftssteuergesetzes (KörpStG).

(6) Gewinne, die erwirtschaftet werden, sollen zur Förderung und Finanzierung der vorgenannten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Im Interesse des Vereins kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von Fremdstimmen ist auf zwei pro Mitglied beschränkt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie beschließt darüber hinaus über

- die Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Jahresplanung,
- die Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl des Vorstandes, - die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Den Antrag hierzu stellt der Vorstand. § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf Beiräte für bestimmte Aufgabenbereiche temporär zu berufen und ggf. abuberufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre notwendigen Auslagen werden im Rechnungsjahr des Entstehens erstattet.

(6) Zahl, Termine und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

(7) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt werden. Der Beratungsgegenstand ist hierbei anzugeben. Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt eine Woche.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Protokolle

(1) Die in den Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind von dem allgemein oder für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer und, auch wenn der Schriftführer Mitglied des Vorstandes ist, mindestens von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede an der Kunst und am Kulturaustausch interessierte Person, unabhängig von Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, sein. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschließung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier, Wochen schriftlich erklärt werden.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Der danach ergehende Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 10 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Ehepartner und Kinder bis zu 18 Jahren sind beitragsfrei. Schüler und Studenten zahlen 50 % des Beitrags.

§ 11 Kassen- und Vermögensverwaltung

- (1) Zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister.
- (2) Der Schatzmeister hat einmal pro Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben, der von mindestens einem Rechnungsprüfer zu überprüfen ist.
- (3) Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn die Auflösung als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ansbach, den 11.4.2005, geändert am 5.5.2009, geändert am 6.5.2014